

STATUTEN DER POLIZEISPORTVEREINIGUNG WIEN

Fassung: 05. Mai 2022

Soweit in diesen Statuten auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in weiblicher oder männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Polizeisportvereinigung Wien“ (PSV-Wien) und hat ihren Sitz in Wien. Die Klubfarben sind Rot – Weiß.
- (2) Das Wirken der Vereinigung erstreckt sich überwiegend auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nur unter Ausschluss der Haftung für die Verbindlichkeiten dieser Zweigvereine zulässig.
- (4) Die Statuten sind jedem Vereinsmitglied auf Verlangen von der Sportleitung auszufolgen und werden auf der Homepage der PSV-Wien zum Herunterladen evident gehalten.

§ 2. Anti-Doping-Bestimmungen

Die PSV-Wien anerkennt den Rechtsbestand der Anti-Doping Regelungen im Sinne des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3. Zweck

- (1) Die Vereinigung, die nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Ausübung sämtlicher Sportarten für Bedienstete der Landespolizeidirektion Wien, des Bundesministeriums für Inneres und anderer Personen als Mittel zur beruflichen und körperlichen Ertüchtigung und der Bildung.
- (2) Die PSV-Wien verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

§ 4. Mittel

- (1) Der Erreichung des Vereinszwecks dienen ideelle und finanzielle Mittel.
- (2) Ideelle Tätigkeiten sind insbesondere
 - a) der Betrieb und die Errichtung von Sportstätten,
 - b) die Teilnahme an Wettkämpfen und Sportfesten,
 - c) gesellige Zusammenkünfte und gemeinschaftliche Ausflüge,
 - d) die Veranstaltung von Kursen, Fach- und Unterhaltungsvorträgen,
 - e) die Veranstaltung von Ausstellungen, Vernissagen udgl.,
 - f) die Führung von Archiven,
 - g) die nicht gewinnbringende Beteiligungen an Unternehmungen zu Werbezwecken,
 - h) die Herausgabe von Jahrbüchern, Festschriften udgl.
- (3) Finanzielle Mittel werden insbesondere aufgebracht durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Einnahmen aus dem Sportbetrieb,
 - c) Erträge aus Veranstaltungen,
 - d) Subventionen und Spenden,
 - e) Einnahmen aus dem Badebetrieb,

- f) Vermietung von Abstellplätzen,
- g) Erträge aus dem Fitness- und Wellnessbetrieb,
- h) Erträge aus der Vermietung von Werbeflächen,
- i) Verpachtung des Kantinenbetriebes,
- j) Erträge aus sonstiger Vermietung und Verpachtung,
- k) Erträge aus Vermögensverwaltung,
- l) Erträge aus Merchandising,
- m) Erträge aus vereinseigenen Unternehmen,
- n) Erträge aus Beteiligungen.

(4) Die Mittel der Vereinigung dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke (§ 3) verwendet werden. Die Mitglieder der Vereinigung dürfen außer der Förderung konkreter Aktivitäten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Es darf auch keine andere Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (z.B. Gehälter) begünstigt werden.

(5) Funktionäre der Sportleitung, Sektionsleiter, Sportgruppenleiter und Bedienstete der PSV-Wien dürfen die zur Verfügung stehenden Sportplätze, Übungsräume und zur Ausübung der einzelnen Sportarten vorhandenen Geräte und Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen entgeltfrei benutzen. Die Sportleitung kann die Benützung auch anderen Mitgliedern, insbesondere den Ehrenmitgliedern, gestatten.

§ 5. Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Vereinigung können natürliche Personen, juristische Personen und andere Rechtsträger (z.B. Personenhandelsgesellschaften) werden.

(2) Die Mitglieder werden eingeteilt in:

- a) Ehrenmitglieder,
- b) Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr (Kategorie J),
- c) ausübende Mitglieder (Kategorie A),
- d) Pensionisten (Kategorie P),
- e) Unterstützende Mitglieder (Kategorie UM).

(3) Ausübende Mitglieder sind Mitglieder, die einer Sektion (§ 20) oder Sportgruppe (§ 21) zugehörig sind, und das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Als Pensionist gilt jede Person, die das 60. Lebensjahr vollendet hat oder sich bereits im Ruhestand befindet (Stichtag 1. Jänner des laufenden Kalenderjahrs).

§ 6. Mitgliederaufnahme

(1) Die Aufnahme von in § 5 Abs. 2 lit. b bis e aufgezählten Mitgliedern ist schriftlich bei der Sportleitung mittels Beitrittserklärung unter Angabe der Namen, der Adresse, Telefonnummern, E-Mailadresse, der Geburtsdaten, und allenfalls unter Bezeichnung der jeweiligen Sektion oder Sportgruppe unter Vorlage eines Lichtbildausweises zu beantragen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Aufnahme der unterstützenden Mitglieder.

(3) Diese Daten werden in den Verzeichnissen der PSV-Wien evident gehalten (§ 23). Bei Bediensteten der Landespolizeidirektion Wien und des Bundesministeriums für Inneres wird auch die Dienststelle des Mitglieds gespeichert.

(4) Als Mitglieder können auch Personen aufgenommen werden, die nicht Bedienstete der Landespolizeidirektion Wien oder des Bundesministeriums für Inneres sind.

(5) Nach erfolgter Aufnahme erhält jedes Mitglied eine Mitgliedskarte, welche im Eigentum der PSV-Wien bleibt. Bei Ausscheiden aus der Vereinigung ist die jeweils aktuelle Mitgliedskarte ohne Aufforderung zurückzugeben.

§ 7. Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht zum Tragen des Vereinsabzeichens und zum Anrufen des Schiedsgerichtes (§ 19).

(2) Alle Mitglieder sind zur Benützung der den Sektionen zur Verfügung stehenden Sportplätze, Übungsräume und zur Ausübung der einzelnen Sportarten vorhandenen Geräte und Einrichtungen und den Mitgliedern der PSV-Wien allgemein zugänglichen Anlagen im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen (Hausordnung) berechtigt.

(3) Die Hausordnung in Form der „Sportstätten- und Badearealordnung“ wird von der Sportleitung erlassen und ist bei Bedarf anzupassen, um einen geordneten Zugang zur körperlichen Ertüchtigung und einen respektvollen Umgang der Benutzer der Anlagen miteinander zu fördern.

(4) Ausübende Mitglieder haben nach Maßgabe der Verfügbarkeit ein Recht zur Teilnahme an den Übungen und Veranstaltungen jener Sektion oder Sportgruppe, denen das Mitglied angehört.

(5) Ein passives Wahlrecht besteht für ausübende Mitglieder der Kategorie A für Funktionen in der Sportleitung (§ 16), in einer Sektion (§ 20) und in einer Sportgruppe (§ 21).

§ 8. Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der PSV-Wien anzuerkennen, das Ansehen der Vereinigung zu wahren und zur Erreichung der sportlichen Ziele nach besten Kräften beizutragen.

(2) Alle Mitglieder haben den festgesetzten Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres und einen allfälligen zusätzlichen Sektions- oder Sportgruppenbeitrag bis spätestens 31. März des betreffenden Jahres zu bezahlen. Diese Beiträge können entweder schuldbefreiend durch Einziehungsauftrag, Überweisung auf das Konto der PSV-Wien, direkt am Sitz der PSV-Wien oder bei den zuständigen Sektionen- oder Sportgruppenkassieren entrichtet werden.

(3) Für die Benützung der Sportanlage ist der Mitgliedsbeitrag bereits vor der Erstbenützung zu bezahlen.

(4) Anweisungen von Funktionären der Sportleitung und von Bediensteten der PSV-Wien (z.B. Platzwarte) ist Folge zu leisten.

(5) Bei Verstößen gegen die Hausordnung (§ 7 Abs. 3) kann einem Mitglied durch einen Funktionär der Sportleitung oder einen Bediensteten der PSV-Wien (z.B. Platzwart) der temporäre Entzug des Rechts auf Benützung bestimmter in § 7 Abs. 2 genannter Anlagen erteilt werden.

§ 9. Ehrung von Mitgliedern

(1) Die PSV-Wien sieht für verdiente Mitglieder folgende Ehrungen vor:

- a) Verleihung des Titels „Ehrenpräsident“,
- b) Verleihung des Titels „Ehrenobmann“,
- c) Ehrenmitgliedschaft (Ehrenabzeichen in Gold),
- d) Verleihung von Ehrennadeln in den Abstufungen Gold, Silber und Bronze,
- e) Verleihung von Jubiläumsnadeln ab einer 15-jährigen Mitgliedschaft; danach in Abstufungen von jeweils fünf Jahren.

(2) Die Verleihung von Ehrennadeln erfolgt über Antrag der Sektionen und Sportgruppen unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien des Abs. 3.

(3) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nur aufgrund besonderer Verdienste um die Polzeisportvereinigung, insbesondere durch

- a) besondere Förderung oder Unterstützung der PSV-Wien,
- b) mehrjährige verdienstvolle Mitarbeit als Funktionär oder 25-jährige ununterbrochene treue Mitarbeit,
- c) besondere sportliche Leistungen in Verbindung mit einer anerkannt wertvollen Vereinstreue.

(4) Als höchste Anerkennung kann der Titel „Ehrenpräsident“ oder der Titel „Ehrenobmann“ nur früheren Funktionären der Sportleitung oder ehemaligen leitenden Mitarbeitern vereinseigener Unternehmen verliehen werden.

(5) Als sichtbares Zeichen der Anerkennung erhalten die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Mitglieder das Ehrenabzeichen in Gold und das Recht, bei Großveranstaltungen des Vereins eine unentgeltliche Ehrenkarte zu erhalten.

§ 10. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch die Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung,
- b) durch mehr als 3 Monate Zahlungsverzug mit den Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- c) durch den Tod des Mitglieds,
- d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, bei anderen Rechtsträgern durch Verlust der Rechtsträgerschaft.

§ 11. Ausschluss eines Mitglieds

(1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann bei groben Zuwiderhandlungen gegen die Zwecke der Vereinigung oder gegen Anordnungen der Sportleitung, soweit diese statutenmäßig begründet sind, sowie bei schweren Verstößen gegen Vereinsbeschlüsse oder Schädigung des Ansehens der PSV-Wien erfolgen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, in begründeten Fällen den Ausschluss eines anderen Mitglieds anzuregen. Ein solcher Antrag ist von der Sportleitung auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (Abs. 1) zu prüfen. Unzulässige Anträge sind nicht weiter zu verfolgen.

(3) Liegt aus Sicht der Sportleitung ein Ausschlussgrund vor, ist die Anregung (Abs. 2) mit einer Stellungnahme an den Sportausschuss binnen 4 Wochen nach Einlangen weiterzuleiten. Über den Ausschluss entscheidet der Sportausschuss abschließend.

(4) Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, die leihweise überlassene Sportausrüstung der PSV-Wien und die Mitgliedskarte zurückzugeben und die noch offenen Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

(5) Bei nicht schwerwiegenden Verstößen kann dem Mitglied durch den Sportausschuss eine Rüge, allenfalls verbunden mit einem temporären Entzug des Rechts auf Benützung bestimmter in § 7 Abs. 2 genannter Anlagen erteilt werden.

§ 12. Organe der PSV-Wien

(1) Organe des Vereines sind

- a) die Jahreshauptversammlung - § 13
- b) der Sportausschuss - § 15
- c) die Sportleitung - § 16
- d) die Kontrollkommission - § 18
- e) das Schiedsgericht - § 19
- f) die Wahlkommission - § 13a

(2) Mitglieder von Organen, ausgenommen jene der Jahreshauptversammlung, können nur natürliche Personen sein.

§ 13. Jahreshauptversammlung

(1) Der Jahreshauptversammlung als oberstes Organ der Willensbildung obliegt

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Sportleitung und der Kontrollkommission und Beschlussfassung über die Entlastung der Sportleitung und die Entlastung der Organe der vereinseigenen Unternehmen,
- b) Bestellung des Schiedsgerichtes und der Kontrollkommission,
- c) Verhandlung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) Genehmigung des Budgetvoranschlages sowie des Jahresprogramms,
- e) Beschlussfassung über alle ordnungsgemäß festgesetzten Tagesordnungspunkte und eingebrachten Anträge,
- f) Vornahme der Wahlen in die Sportleitung, sowie der Funktionen des Stellvertreters des Hauptkassiers, des Schriftführers und dessen Stellvertreter, die jedoch nur in jeder zweiten Jahreshauptversammlung bestellt werden, sowie Bestellung der Wahlkommission,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- h) Verleihung des Titels „Ehrenobmann“ oder des Titels „Ehrenpräsident“,
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- j) Beschlussfassung über die freiwillige Vereinsauflösung.

(2) Der Jahreshauptversammlung, welche jedes Jahr im ersten Halbjahr stattfindet, gehören die Sportleitung, die Ehrenpräsidenten, die Ehrenobmänner, die Ehrenmitglieder und ein Delegierter je Sektion und Sportgruppe an.

(3) Das aktive Wahlrecht (Stimmrecht) in der Jahreshauptversammlung wird durch die Ehrenpräsidenten, Ehrenobmänner, Ehrenmitglieder und je einen Delegierten pro Sektion und Sportgruppe ausgeübt. Mehrfachfunktionäre haben für jede Funktion ein Stimmrecht.

(4) Unterstützende Mitglieder dürfen der Jahreshauptversammlung als Zuhörer beiwohnen, haben aber kein Stimmrecht.

(5) Die Einladung zur und die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ist von einem Mitglied der Sportleitung spätestens drei Wochen vorher schriftlich abzufertigen. Anträge der Delegierten zu Tagesordnungspunkten sind der Sportleitung schriftlich spätestens eine Woche vorher zu übermitteln.

(6) Nicht rechtzeitig angemeldete Anträge bedürfen der Zustimmung mindestens der Hälfte der anwesenden Delegierten, um Gegenstand der Verhandlung zu werden. Anträge zu Allfälligem und Punkten außerhalb der Tagesordnung werden zu Tagesordnungspunkten der nächsten Hauptversammlung, wenn dies die Mehrheit in der Hauptversammlung beschließt.

(7) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Sollte zur Einberufungsstunde diese Mindestanzahl nicht

erschienen sein, so ist eine halbe Stunde später die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten gegeben.

(8) Alle Beschlüsse – ausgenommen Änderung der Satzung und Auflösung des Vereines - werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, zur Beschlussfassung für die Auflösung des Vereines ist eine Vierfünftelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 13a. Wahlkommission

- (1) Die Wahlkommission besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestellt werden.
- (2) Aufgabe der Wahlkommission ist die Entgegennahme und Prüfung der Rechtmäßigkeit von Wahlvorschlägen für die Wahl in die Sportleitung, in die Kontrollkommission und in das Schiedsgericht. Die als zulässig anerkannten Wahlvorschläge werden dann in der Jahreshauptversammlung vorgestellt.
- (3) Die Wahlkommission entscheidet nach dem Mehrstimmigkeitsprinzip.
- (4) Ist die Wahlkommission säumig oder verhindert, kann jedes Mitglied der Jahreshauptversammlung einen Wahlvorschlag gemäß Abs. 2 einbringen, der vor der Abstimmung dann von der Jahreshauptversammlung selbst auf Zulässigkeit zu prüfen ist.

§ 14. Außerordentliche Hauptversammlung

(1) Ein Mitglied der Sportleitung kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Die Sportleitung ist dazu verpflichtet, wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder oder vom Rechnungsprüfer (Abschlussprüfer) verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat innerhalb eines Monats ab Verlangen oder Einlangen des Antrags bei der Sportleitung stattzufinden.

(2) Die Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung ist von einem Mitglied der Sportleitung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben. Die Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung gelten sinngemäß.

§ 15. Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus
 - a) dem geschäftsführenden Präsidenten,
 - b) den 3 Vizepräsidenten,
 - c) dem 1. Sportleiter,
 - d) dem 2. Sportleiter,
 - e) dem Hauptkassier und dessen Stellvertreter,
 - f) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter,
 - g) den Sektionsleitern,
 - h) den Sportgruppenleitern.
- (2) Der Sportausschuss hat folgende Funktionen
 - a) Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind,
 - b) Geschäftsführung, die über den Zuständigkeitsbereich der Sportleitung (§ 16 Abs. 2 bis 4) hinausgeht,

- c) Erstellung von Vorschlägen in sportlichen und finanziellen Angelegenheiten und zu allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der PSV-Wien zur Abstimmung in der Jahreshauptversammlung,
- d) Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) nach Maßgabe der §§ 20 und 21 die Vorschreibung der Einhebung von zusätzlichen Beiträgen für die Sektionen und Sportgruppen.

(3) Die Beschlüsse des Sportausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 16. Sportleitung

(1) Die Sportleitung besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Präsidenten,
- b) den 3 Vizepräsidenten,
- c) dem 1. Sportleiter,
- d) dem 2. Sportleiter,
- e) dem Hauptkassier.

(2) Die Sportleitung wird für die Zeit bis zur Beendigung der Jahreshauptversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt, gewählt, hierbei wird das Geschäftsjahr mitgerechnet, in dem das Sportleitungsmitglied gewählt wurde. Kooptierte Mitglieder treten an die Position des ausgeschiedenen Mitglieds im Umfang der noch verbleibenden Funktionsperiode.

(3) Die Sportleitung ist das geschäftsführende Organ der Vereinigung und für die ordentliche Verwaltung der PSV-Wien im Sinne des WEG 2002 zuständig. Zur ordentlichen Verwaltung gehören die Festlegung der Preise für die Benutzung der Anlagen der PSV-Wien, sowie alle Personalangelegenheiten, wie insbesondere Aufnahme, Personalverwaltung und Beendigung von Angestellten- und Arbeitsverhältnissen.

(4) Sie darf auch einzelne geschäftliche Verpflichtungen, die über die ordentliche Verwaltung hinausgehen, bis zu einem Betrag von € 30.000,-- selbst genehmigen.

(5) Der Sportleitung ist insbesondere Folgendes vorbehalten:

- a) Aufnahme der Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder,
- b) Erstellung der Berichte an den Sportausschuss,
- c) Erstellung von Vorschlägen in sportlichen und finanziellen Angelegenheiten und zu allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten der PSV-Wien zur Abstimmung im Sportausschuss,
- d) Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Sportausschusses,
- e) Genehmigung der Geschäftsordnung der Sektionen,
- f) Einrichtung ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Rechnungswesen, das insbesondere die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben sicherstellt und die Finanzlage des Vereins rechtzeitig und hinreichend erkennbar macht,
- g) Erstellung einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung samt Vermögensübersicht innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Rechnungsjahres unter Berücksichtigung der geltenden Vorschriften (§§ 21 und 22 Vereinsgesetz 2002),
- h) Information der Mitglieder über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins in der Jahreshauptversammlung; wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat die Sportleitung eine solche Information den betreffenden Mitgliedern auch sonst binnen vier Wochen zu geben,

- i) Genehmigung der Einrichtung neuer Sektionen und Sportgruppen,
- j) Auflösung von Sektionen und Sportgruppen,
- k) Erlassung der Hausordnung (§ 7 Abs. 3),
- l) Umsetzung von Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung (§ 8 Abs. 5),
- m) Verleihung der Ehrennadeln,
- n) Verwaltung der Anteile an vereinseigenen Unternehmen.

§ 17. Geschäftsordnung der Sportleitung

(1) Den Vorsitz in der Sportleitung führt der geschäftsführende Präsident, bei dessen Verhinderung einer der Vizepräsidenten (nach Lebensalter), bei deren Verhinderung der 1. Sportleiter, bei dessen Verhinderung der 2. Sportleiter. Ist auch dieser verhindert, so führt der Hauptkassier den Vorsitz. Diese Funktionäre sind in dieser Reihenfolge zur alleinigen aktiven Vertretung der PSV-Wien nach außen hin befugt. Zur passiven Vertretung ist jedes Mitglied der Sportleitung berechtigt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei die Zustimmung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten jedenfalls erforderlich ist. Die Sportleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse können auch im Wege des Umlaufs schriftlich gefasst werden.

(3) Zur Führung der ihr vorbehaltenen Agenden und Regelung der Kontrolle nach Abs. 5 kann die Sportleitung eine interne Geschäftsordnung (GO) erlassen. Die Sportleitung kann in der GO bestimmen, dass einzelne Aufgaben durch bestimmte Mitglieder erledigt werden. Deren Tätigkeit ist periodisch der Sportleitung schriftlich zu berichten.

(4) Folgende Funktionäre sind in finanziellen Angelegenheiten mit der Vertretung des Vereins allein vertretungsbefugt: der geschäftsführende Präsident, die 3 Vizepräsidenten, der 1. Sportleiter, der 2. Sportleiter oder der Hauptkassier.

(5) Die gemäß Abs. 4 getätigten Geschäfte sind in den periodischen Sitzungen der Sportleitung einer nachträglichen Kontrolle zur Entlastung des zeichnenden Organs zu unterziehen, sofern dem Geschäft kein Beschluss nach Abs. 2 zu Grunde liegt. Die näheren Modalitäten werden in der GO (Abs. 3) festgelegt.

(6) Rechtsgeschäfte der Sektionen in finanziellen Angelegenheiten in Bezug auf die Bankkonten der jeweiligen Sektion werden im Auftrag der Sportleitung vom Sektionsleiter oder vom Kassier rechtsverbindlich getätigt. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(7) Rechtsgeschäfte der Sportgruppen in finanziellen Angelegenheiten in Bezug auf die Bankkonten der jeweiligen Sportgruppe werden im Auftrag der Sportleitung vom Sportgruppenleiter oder vom Kassier rechtsverbindlich getätigt. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(8) Schreiben interner Natur der PSV-Wien (Rundschreiben, Bekanntmachungen usw.) werden durch den 1. Sportleiter oder dessen Stellvertreter verlautbart.

(9) Die Mitglieder der Sportleitung können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt der Sportleitung gegenüber bzw. bei Rücktritt der gesamten Sportleitung der Jahreshauptversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

(10) Fällt die Sportleitung ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl der Sportleitung einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen hat.

(11) Die Kooptierung eines Nachfolgers ist zur endgültigen Kooptierung oder Ablehnung durch die Jahreshauptversammlung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 18. Kontrollkommission

(1) Die Kontrollkommission besteht aus zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzprüfer (oder, falls gesetzlich erforderlich, einem Abschlussprüfer), die in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und keinem anderen Vereinsorgan mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung angehören dürfen.

(2) Ist eine Bestellung noch vor der nächsten Mitgliederversammlung notwendig, so hat die Sportleitung den oder die Prüfer durch Beschluss zu bestimmen (§ 17 Abs. 2).

(3) Rechnungsprüfer und Abschlussprüfer können natürliche und juristische Personen sowie andere Rechtsträger und müssen keine Vereinsmitglieder sein. Sie müssen unabhängig und unbefangen sein.

(4) Die Kontrollkommission hat die Finanzgebarung des Vereins und dessen Beteiligung an Unternehmen im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu prüfen. Die Sportleitung hat der Kommission die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Prüfbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen und festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte (§ 6 Absatz 4 Vereinsgesetz 2002), ist besonders einzugehen.

(6) Die Kontrollkommission hat der Sportleitung zu berichten. Die Sportleitung hat die von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen. Die Sportleitung hat die Mitglieder über die geprüfte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu informieren. Geschieht dies in der Jahreshauptversammlung, sind die Rechnungsprüfer beizuziehen. Nach Richtigbefund hat die Kontrollkommission in der Jahreshauptversammlung die Erteilung der Entlastung für die Sportleitung zu beantragen.

(7) Stellt die Kontrollkommission fest, dass die Sportleitung beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so hat sie von der Sportleitung die Einberufung der Jahreshauptversammlung zu verlangen. Sie kann bei Zutreffen der Voraussetzungen auch selbst eine Jahreshauptversammlung einberufen.

(8) Die Beschlüsse der Kontrollkommission erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 19. Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, welche für die Dauer von 2 Jahren in der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

(3) Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil der Sportleitung ein Mitglied aus dem gewählten Schiedsgericht als Schiedsrichterin/Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über

Aufforderung durch die Sportleitung binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied aus dem gewählten Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch die Sportleitung innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichterinnen/Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied aus dem gewählten Schiedsgericht zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

(4) Bei Stimmengleichheit über die Wahl des Vorsitzenden entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Jahreshauptversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 20. Sektionen

(1) Die Ausübung der einzelnen Sportarten vollzieht sich in den betreffenden Sektionen. Diese, die Sportleitung und die Sportgruppen sind zur Durchführung repräsentativer Wettkämpfe bzw. Veranstaltungen namens der PSV-Wien berechtigt. Ausübende Sportler, die einer Sektion angehören, dürfen nur mit Genehmigung der Sportleitung oder der Sektionsleitung als Vertreter der PSV-Wien aktiv an Veranstaltungen (Wettkämpfen, Turnieren, Schaukämpfen usw.) teilnehmen.

(2) Jede Sektion legt einen Vorschlag ihrer Geschäftsordnung binnen 6 Monaten der Sportleitung vor. Diese Geschäftsordnung regelt die internen Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb der Sektion und gilt auf Grundlage und im Rahmen der Statuten der PSV-Wien, sobald die Sportleitung dazu ihre Zustimmung erteilt hat.

(3) Jede Sektion ist berechtigt, über Vorschlag ihres Sektionsleiters und nach Genehmigung durch die Sportleitung ausübende Mitglieder von Sportgruppen anzufordern und diese ihrem Sektionsbetrieb einzubauen.

(4) Die Leitung der Sektionen besteht aus

- a) dem Sektionsleiter,
- b) dem Sektionsleiter-Stellvertreter,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Verbandsdelegiertem (fakultativ).

(5) Die Wahl der Funktionäre erfolgt grundsätzlich alle 2 Jahre bis spätestens 31.März. Die neugewählten Funktionäre sind binnen 14 Tagen der Sportleitung bekannt zu geben. Falls die Sportleitung Bedenken gegen Funktionäre hat, kann sie das Schiedsgericht anrufen.

(6) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich abzuhalten.

(7) Zur Beratung und Beschlussfassung über interne sportliche Angelegenheiten sind die Sektionsleiter befugt, außer der vorgesehenen Jahresversammlung, Versammlungen einzuberufen, welche über spezielle Angelegenheiten der Sektionen und Sportgruppen, wie Training, Wettkämpfe und Einhebung von separaten Beiträgen, entscheiden. Die Einberufung derartiger Versammlungen ist der Sportleitung zeitgerecht zu melden. Die diesbezüglichen Beschlüsse, welche einfache Stimmenmehrheit erfordern, sind binnen 14 Tagen der Sportleitung bekannt zu geben. § 13 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(8) Jede Sektion kann für die Durchführung ihrer speziellen Aufgabe separat Beiträge einheben, doch ist hierzu die Zustimmung der Mehrheit der Sektionsmitglieder erforderlich.

Vom Beschluss einer separaten Beitragseinhebung ist die Sportleitung binnen 2 Wochen zu verständigen. Diese Beiträge gelten als genehmigt, falls die Sportleitung nicht binnen 2 Wochen Widerspruch erhebt. Über die hierbei eingegangenen Beiträge verfügt die Sektion im Sinne der Sportleitung.

(9) Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung (§ 13) wird durch den Sektionsleiter ausgeübt, der dieses Recht bei Verhinderung an einen anderen Funktionär oder an ein anderes ausübendes Mitglied übertragen kann.

(10) Sektionen, die über 2 Jahre hindurch keine Jahresversammlung durchführen, sind von der Sportleitung aufzulösen, wenn sie ab Mahnung binnen 3 Monaten keine statutenkonforme Versammlung nachholen.

§ 21. Sportgruppen

(1) Aus Zweckmäßigkeitsgründen können sich Bedienstete einer Dienststelle der Landespolizeidirektion Wien oder des Bundesministeriums für Inneres zu Sportgruppen zusammenschließen. Die Bildung von Sportgruppen bedarf der Genehmigung der Sportleitung.

(2) Die Leitung der Sportgruppe besteht aus:

- a) Sportgruppenleiter
- b) Sportgruppenleiter-Stellvertreter
- c) Kassier
- d) Schriftführer und
- e) den zur Leitung der verschiedenen Disziplinen (Sportarten) erforderlichen Spartenleiter.

(3) Für die Wahl der Funktionäre, die Abhaltung der Jahreshauptversammlung, weiterer Versammlungen, die Ausübung des Stimmrechts in der Jahreshauptversammlung (§ 13), die Vorschreibung zusätzlicher Beiträge für die Sportgruppe und die Möglichkeit der Auflösung durch die Sportleitung gelten die Regelungen des § 20 sinngemäß.

§ 22. Auflösung des Vereins

(1) Eine freiwillige Auflösung der PSV-Wien kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschlossen werden und hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens die erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Für den Beschluss der freiwilligen Auflösung der PSV-Wien ist eine Vierfünftelmehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zu verwenden. Wenn möglich, sollte die begünstigte Organisation einen ähnlichen Zweck wie die PSV-Wien erfüllen.

(4) Sollte über die Art der Verwendung des Vereinsvermögens die erforderliche Mehrheit nicht erzielt werden, so wird das Vereinsvermögen dem Wohlfahrtsfonds der Bundespolizei übergeben. Die Übergabe des Vermögens hat mit der Zweckbindung zu erfolgen, die Mittel ausschließlich zur Unterstützung von unverschuldet in Not geratenen Polizeiangehörigen und Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres zu verwenden.

§ 23. Datenschutz

(1) Die PSV-Wien verwaltet die Daten der Mitglieder der PSV-Wien automationsunterstützt für Vereinszwecke, wie insbesondere für die Dokumentation der Einhebung der Mitgliedsbeiträge, die Ausstellung der Mitgliedskarten und die Vornahme von Ehrungen.

(2) Die Sportleitung führt in Entsprechung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO) ein Verzeichnis aller Verarbeitungstätigkeiten der PSV-Wien.

(3) Alle Sektionen und Sportgruppen, die eigene Mitgliederverzeichnisse (sowohl automationsunterstützter als auch physischer Natur) führen, haben diese der Sportleitung bekanntzugeben.

(4) Die Daten ausgeschiedener Mitglieder werden 3 Jahre nach Erlöschen der Mitgliedschaft aus den Verzeichnissen gelöscht, sofern die Daten nicht noch für einen anhängigen Rechtsstreit im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigt werden.

(5) Bestehende Mitglieder werden über ihre Rechte nach der DSGVO informiert, das Informationsblatt ist den Statuten als Beilage angeschlossen.

§ 24. Schlussbestimmungen

(1) Sofern diese Satzung keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des Vereinsgesetzes 2002.

(2) Sollte eine der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich bestmöglich entspricht. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der nicht wirksamen eine derartige wirksame Bestimmung unverzüglich neu zu beschließen.

(3) Änderungen der Satzung bedürfen der Schriftform.

Wien, am 15. September 2021

Beilagen:

- Informationsblatt für Vereinsmitglieder über ihre Rechte nach der DSGVO.